

RUST KRAHL BECKER & Coll.

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

RAe Rust Krahl Becker & Coll. · Hohenzollernstraße 25 · 30161 Hannover

Sozialgericht Hannover
Calenberger Esplanade 8

30169 Hannover

Hannover, den 30.11.2007

Klage

der Frau V

Bad

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RAe Rust, Krahl, Becker & Kollegen,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover

gegen

das Land Niedersachsen, das Niedersächsische Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim (SR122
)

- Beklagte -

wegen: Schwerbehinderung

Wir vertreten die Klägerin. Eine Vollmacht ist beigelegt.

VIOLA RUST-SORGE *

HANS-GEORG KRAHL

ANDREAS BECKER *

PETER KOCH * 1,2

JOSEPH M. SOBACI

Dr. JENS GROTE

Rechtsanwälte

* vertretungsberechtigt vor allen
Oberlandesgerichten

1 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

2 Fachanwalt für Sozialrecht

Dipl.-Oec. CHRISTIAN HAFERKORN
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Aktenzeichen
(Bitte stets angeben)

171/07
Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover
Telefon: (05 11) 28 345 01
Telefax: (05 11) 28 345 88
Internet: www.rkb-recht.de
eMail: info@rkb-recht.de
Bankverbindung:
Commerzbank Hannover
BLZ: 250 400 66
Kto. Nr.: 24 62 950

in Bürogemeinschaft mit:
ASTRID GRUNDEY-BANNOV
Rechtsanwältin

in Kooperation mit:
ECOVIS Grieger Mallison
Wilters & Partner
Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.
Hinüberstr. 4 a
30175 HANNOVER

BRUNS WITTIG
SIEBENMORGEN-KÖLLE
WOLBECK
Rechtsanwaltskanzlei und Notariat
Parkallee 5
28209 BREMEN

RUST KRAHL BECKER & Coll.

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Wir beantragen,

1.
den Bescheid der Beklagten vom 11.09.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei der Klägerin ab Juli 2007 einen GdB von nicht unter 50 v.H. anzuerkennen.

2.
Beweis zu erheben

durch Einholung eines rheumatologischen Fachgutachtens zu der Frage, welche Funktionsbeeinträchtigungen bei der Klägerin im Bereich der Hände, der Knie- und Fußgelenke sowie

durch Einholung eines HNO-ärztlichen Gutachtens zu der Frage, welche Funktionsbeeinträchtigungen bei der Klägerin auf dem HNO-Fachgebiet bestehen.

Begründung:**I. Sachverhalt**

Die Klägerin begehrt die Feststellung eines GdB von mindestens 50 v. H. Mit Erstantrag vom 28.10.2002 erkannte die Beklagte bei der Klägerin mit Bescheid vom 09.05.2003 einen GdB von 30 v.H. an. Der Entscheidung lagen Erkrankungen der Wirbelsäule und Bandscheibenschäden (Einzel-GdB 20 v.H.) sowie eine Dysphonie (Einzel-GdB 20 v.H.) zugrunde. Auf den Folgeantrag vom 22.07.2006 mit einer zusätzlichen Diagnose der Borreliose (Einzel-GdB 20 v.H.) setzte die Beklagte mit Bescheid vom 06.11.2006 bei der Klägerin ab Juli 2006 den GdB von 40 v.H. fest. Im Zeitraum Dezember 2006 bis Mai 2007 wurden bei der Klägerin verschiedene Erkrankungen fachärztlich diagnostiziert. Auf Grund einer koronaren Eingefäß-Erkrankung erfolgte am 07.03.2007 ein Zweifach – Bypass. Die Klägerin beantragte am 21.05.2007 eine Neufeststellung des GdB. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11.09.2007 den Antrag mit der Begründung ab, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neufeststellung lägen nicht vor. Bei der Klägerin sei keine wesentliche Veränderung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse eingetreten. Die Funktionsbeeinträchtigungen in Gestalt der Durchblutungsstörungen des Herzens, Bypass, Bluthochdruck (Einzel-GdB 20 v.H.) hätten keine erhöhende Auswirkung auf den Gesamt-GdB.

RUST KRAHL BECKER & Coll.

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Beweis: Bescheid vom 11.09.2007 **Anlage K1**

Auf den Widerspruch der Klägerin vom 17.09.2007 wies die Beklagte mit Bescheid vom 22.11.2007, hier eingegangen am 26.11.2007, den Widerspruch zurück.

Beweis: Widerspruch vom 17.09.2007, **Anlage K2**
 WS-Begründung vom 26.09.2007 **Anlage K3**
 Bescheid vom 22.11.2007, **Anlage K4**

Die Zurückweisung wird damit begründet, dass eine nochmalige Überprüfung zu keinem anderen Ergebnis geführt habe. Zusätzlich sei der ärztliche Bericht von Dr. M. , nebst Fremdberichte von Dr. L. , Dr. R. , dem R. -Krankenhaus G. , dem Kreiskrankenhaus H. , von der D. -Klinik und vom Krankenhaus S. beizugezogen worden. Der Vergleich der jetzt vorliegenden ärztlichen Unterlagen mit den der letzten Feststellung des GdB zugrunde liegenden ärztlichen Unterlagen habe ergeben, eine wesentliche Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse der Klägerin sei nicht eingetreten. Nach der beigefügten gutachterlichen Stellungnahme vom 05.11.2007 seien Funktionsbeeinträchtigungen auf Grund der Polyarthrose und arthrotischer Beschwerden nicht ersichtlich. Ferner sei ein einmaliger Gichtanfall ohne weitere Funktionsbeeinträchtigung erkennbar.

II. Begründetheit

Der Bescheid der Beklagten vom 11.09.2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22.11.2007 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 48 Abs. 1 SGB X, 69 SGB IX für die Neufeststellung des GdB liegen vor. Seit der letzten Feststellung des GdB bei der Klägerin ab Juli 2006 sind wesentliche Änderungen ihrer gesundheitlichen Verhältnisse eingetreten.

1.

Auf Grund der koronaren Erkrankung und der erfolgte Bypassoperation im März 2007 wurden bei der Klägerin als zusätzliche Funktionsbeeinträchtigungen Durchblutungsstörungen des Herzens, Bypass und Bluthochdruck festgestellt. Trotz des Einzel-GdB von 20 v.H. hat dies zu keiner Erhöhung des ab Juli 2006 festgesetzten Gesamt- GdB von 40 v.H. geführt.

Der GdB von 40 v.H. wurde jedoch bereits auf der Grundlage der drei Einzel-GdB von 20 v.H., nämlich auf Grund der Wirbelsäulenveränderungen, Bandscheibenschaden, Dysphonie und Borreliose, anerkannt.

RUST KRAHL BECKER & Coll.

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Somit hat die Beklagte die durch die Herz- und Gefäßerkrankung hervorgerufenen Funktionsbeeinträchtigungen in der Gesamtheit mit den bereits berücksichtigten Funktionsbeeinträchtigungen nicht angemessen gewürdigt. Die Nichtberücksichtigung der zuletzt festgestellten Einzel-GdB durch die Beklagte ist nicht nachvollziehbar und daher unverständlich, denn spätestens ab Juli 2007 lagen bei der Klägerin vier Einzel-GdB von 20 v.H. vor.

2.

Darüber hinaus berücksichtigt die Beklagte weitere Funktionsbeeinträchtigungen der Klägerin nicht, so dass ihre Festsetzung des Gesamt-GdB von 40 v.H. rechtsfehlerhaft ist.

Im Zeitraum Dezember 2006 - Mai 2007 wurden bei der Klägerin verschiedene Erkrankungen diagnostiziert. Unter anderem wurden bei der Klägerin fachärztlich festgestellt:

- chronischer Tinnitus bei ausgeprägter Borreliose, Verschlechterung der Hörfunktion
- erhebliche Fingerpolyarthrose mit Begleitarthritis,
- Großzehengrundgelenksarthrose beidseits
- anamnestisch rezidivierende Gichtanfälle

Beweis: Ärztliches Attest des Arztes für HNO-Heilkunde
Dr. med. C. vom 05.02.2007 (Bl. 38 d. A.)
 Ärztliches Attest des Facharztes für Innere
 Medizin /Rheumatologie Dr. med. H.
 vom 21.02.2007 (Bl. 42 d. A.)
 Bericht der Klinik F. vom 24.05.2007
 (Bl. 55 d. A.).

Diese Funktionsbeeinträchtigungen wurden jedoch im
Verwaltungsverfahren nicht berücksichtigt.

Die Borrelioseerkrankung der Klägerin hat nach der Stellungnahme des Dr. P zu einer chronifizierten Tinnitussymptomatik geführt, die sich über den längeren Zeitraum der Behandlung gar verschlechtert hat. Nach den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit (Ziff. 26.5) wird bei Tinnitus mit erheblichen psychovegetativen Begleiterscheinungen der GdB von 20 v.H. eingesetzt. Die Beklagte hätte diese Funktionsbeeinträchtigung erhöhend auf den Gesamt-GdB der Klägerin berücksichtigen müssen. Dies ist vorliegend nicht geschehen.

Die Beklagte hat ferner die Polyarthroseerkrankung und die damit verbundenen Funktionsbeeinträchtigungen der Klägerin bei der Festsetzung des GdB nicht beachtet. Die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit sehen unter Ziff. 26.18 ausdrücklich vor, dass Arthrose zu berücksichtigen ist.

RUST KRAHL BECKER & Coll.

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Schließlich sind nach der Ziff. 26.15 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit bei Gicht die Funktionseinschränkungen der betroffenen Gelenke, Schmerzen, Häufigkeit und Schwere der entzündlichen Schübe bei der Beurteilung des GdB zu berücksichtigen. Die Beklagte hat die bei der Klägerin fachärztlich diagnostizierten rezidivierenden Gichtanfälle ignoriert.

Nach alledem hat die Beklagte rechtsfehlerhaft gehandelt. Eine angemessene Würdigung der Funktionsbeeinträchtigungen der Klägerin in ihrer Gesamtheit hätte zu einer Erhöhung des Gesamt-GdB von mindestens 50 v.H. durch die Beklagte führen müssen. Die Klage ist daher begründet.

Koch
Rechtsanwalt

Sozialgericht Hannover

28. Kammer

Die Geschäftsstelle



Sozialgericht Hannover, Postfach 229, 30002 Hannover

Rechtsanwälte
Rust u. a.
Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

m.A.

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
171/07	S 28 SB 718/07	(0511) 1216-736	09.07.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

H J. Land Niedersachsen

F. 15.07.08 Not. a.

wird anliegende Abschrift mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme übersandt.

Wird das Teilanerkenntnis angenommen? Wird der Rechtsstreit damit insgesamt für in der Hauptsache erledigt?

Mit freundlichem Gruß
Auf Anordnung

Reinhardt
Reinhardt
Justizfachangestellte

Das Gebäude des Sozialgerichts ist behindertengerecht ausgestattet.

Die Parkgarage mit einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen ist von der Humboldtstraße aus zu erreichen. Ein Fahrstuhl von der Parkgarage - gekennzeichnet mit der Hausnummer 8 - zum Gerichtsgebäude ist behindertengerecht.
Öffentliche Verkehrsmittel: Vom Hauptbahnhof Bahnlinien 3, 7 und 9 bis Waterlooplatz, Bahnlinie 17 bis Humboldtstraße.

Hausanschrift: Calenberger Esplanade 8 30169 Hannover	Telefon: 0511/1216-6 Telefax: 0511/1216-701	Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	Überweisung an SG Hannover 106 025 042 (BLZ: 250 500 00) IBAN De 07 2505 0000 0106 025 42 NordLB Hannover BIC-Swift: NOLA DE 2HXXX
---	--	--	---

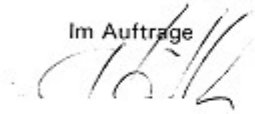
Die angefochtenen Bescheide entsprachen im Zeitpunkt ihres Erlasses in Bezug auf den Verfügungssatz in vollem Umfang der Sach- und Rechtslage. Der Beklagte hat daher keinen Anlass zur Klage gegeben.

Soweit das Klagebegehren (Feststellung eines GdB von mindestens 50 ab Antrag 05/2007) über das vorstehende Teilanerkennnis hinausgeht, wird weiterhin Klageabweisung beantragt.

Die Akten sind im Interesse der Klägerin zunächst zur Ausführung des Teilanerkennnisses an die dafür zuständige Dienststelle zurückgegeben worden. Nach Erlass des Ausführungsbescheides erhalten Sie die Akten mit einer Durchschrift des Bescheides wieder zurück.

Anlagen: 1 Heft Beiakten
2 Durchschrift(en)
3 Fotokopien der gutachtlichen Stellungnahme

Im Auftrage



RUST KRAHL BECKER & Coll.

Rechtsanwälte & Fachanwälte

RAe Rust Krahl Becker & Coll. · Hohenzollernstraße 25 · 30161 Hannover

Sozialgericht Hannover
Calenberger Esplanade 8

30169 Hannover

Telefax: 0511/1216-701

Hannover, den 16.07.2008

AZ: S 28 SB 718/07

In dem Rechtsstreit

H / J. Land Niedersachsen
RAe Rust, Krahl, Becker & Coll.

nehmen wir hiermit namens und im Auftrag der Klägerin das mit
Schriftsatz vom 02.07.2008 abgegebene Teilanerkenntnis an.


Koch
Rechtsanwalt

VIOLA RUST-SORGE
Rechtsanwältin
Fachanwältin
für Gewerblichen Rechtsschutz

HANS-GEORG KRAHL
Rechtsanwalt

ANDREAS BECKER
Rechtsanwalt
Fachanwalt
für Bau- und Architektenrecht

PETER KOCH
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

JOSEPH M. SOBACI
Rechtsanwalt

Dr. JENS GROTE
Rechtsanwalt

Aktenzeichen
(Bitte stets angeben)

Ko 171/07 ca

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover
Telefon: (05 11) 28 345 01
Telefax: (05 11) 28 345 88
Internet: www.rkb-recht.de
eMail: info@rkb-recht.de
Bankverbindung:
Commerzbank Hannover
BLZ: 250 400 66
Kto. Nr.: 24 62 950

in Bürogemeinschaft mit:

ASTRID GRUNDEY-BANNOV
Rechtsanwältin

In Kooperation mit:

ECOVIS Grieger Mallison
Wilters & Partner
Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.
Hinüberstr. 4 a
30175 HANNOVER

BRUNS WITTIG

WOLBECK & Kollegen
Rechtsanwaltskanzlei und Notariat
Parkallee 5
28209 BREMEN

**Niedersächsisches Landesamt für
Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover**

LS * Postfach 2 03 * 30002 Hannover

31 200

Herrn
RA Peter Koch

Hohenzollernstr. 25
30161 Hannover

Dienstgebäude:
Am Waterlooplatz 11

Auskunft erteilt:

Tel: (0511)106-
Mo.-Fr. 9-12 Uhr
GZ: 31

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Zeichen/vom

Telefon:
(0511)106-0
Mo.-Fr. 9-12 Uhr

Telefax:
(0511)106-

Datum:
09.07.2008

Sehr geehrter Herr RAKoch,
für die von Ihnen vertretene Person

H

Ihr AZ: 171/07

ergeht in Ausführung des vor dem Sozialgericht Hannover
abgegebenen Anerkenntnisses vom 02.07.2008 folgender

Ausführungsbescheid

nach § 69 Neuntes Buch - Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Ab 01.01.2008 beträgt der Grad der Behinderung (GdB) 50.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises **ohne** Beiblatt sind erfüllt.

Der Ausweis wird ausgestellt, sobald ein Passbild eingesandt wurde.

Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer entnehmen Sie bitte dem noch auszustellenden Ausweis.

Die Entscheidung stützt sich auf folgende Funktionsbeeinträchtigungen:

1. schmerzhaft funktionseinschränkung der Hände bei Polyarthrose (Einzel-GdB: 30)
2. Wirbelsäulenveränderungen, Bandscheibenschäden (Einzel-GdB: 20)
3. Dysphonie (Einzel-GdB: 20)
4. Borreliose (Einzel-GdB: 20)
5. Durchblutungsstörungen des Herzens, Bypass, Bluthochdruck (Einzel-GdB: 20)
6. psychische Störungen mit somatoformen Beschwerden (Einzel-GdB: 20)

Das Schwerbehindertenrecht kennt nur einen Gesamtzustand der Behinderung, welcher sich im (Gesamt-)GdB ausdrückt.

Dieser kann, wie bei Ihnen, auf den Auswirkungen mehrerer zugleich

vorliegender Funktionsbeeinträchtigungen beruhen. Ein GdB wird aber nur für den Gesamtzustand der Behinderung festgestellt, nicht etwa auch für einzelne Funktionsbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Beurteilung ist der GdB bei Ihnen so zu bemessen, wie die durch alle Funktionsbeeinträchtigungen bedingten Ausfälle gemeinsam das Gesamtausmaß des Mangels an körperlichem, geistigem oder seelischem Vermögen prägen. Dabei ist die Anwendung eines mathematischen Bewertungsmaßstabes zur Feststellung des GdB ungeeignet. Die einzelnen GdB-Werte sind weder zu addieren, noch sind Subtraktions-, Prozentual- oder Bruchteilsmethoden zulässige Möglichkeiten zur Bildung des (Gesamt-) GdB.

Bewertungsmaßstab für die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen sind die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AhP)". In Anwendung dieser Grundsätze ist bei Ihnen der genannte (Gesamt-)GdB festzustellen.

Soweit eingangs im Begründungsteil des Bescheides Einzel-GdB-Werte genannt werden, handelt es sich lediglich um Bewertungsfaktoren für die Einschätzung des (Gesamt-)GdB. Anders als der (Gesamt-)GdB (Entscheidung) erwachsen die Einzel-GdB-Werte (Begründung) nicht in Bindung. Sie können diese Einzel-GdB-Werte nicht für sich allein und losgelöst von der Entscheidung zum (Gesamt-)GdB mit einem eventuellen Widerspruch anfechten. Sollten Sie bezüglich des (Gesamt-)GdB von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, bedarf es stets (zusätzlich) der Darlegung, inwieweit Sie sich durch die Entscheidung zum (Gesamt-)GdB beschwert fühlen.

Dieser Bescheid wird gemäß § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens.

Hinweise:

Der Grad der Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch IX wird nach anderen Maßstäben beurteilt als die **Berufs-** und **Erwerbsunfähigkeit** sowie die **Erwerbsminderung** nach dem Rentenversicherungsrecht.

Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie unverzüglich Mitteilung zu machen,

- wenn in den gesundheitlichen Verhältnissen eine Besserung eingetreten ist,
- wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder als Grenzarbeitnehmer Ihre Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufgeben,
- wenn sich Ihre Anschrift ändert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage